

BGer 5A 376/2022 vom 25. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_376_2022

FR: TF 5A 376/2022 du 25 mai 2022

IT: TF 5A 376/2022 del 25 maggio 2022

Regeste

Weisungen und Anordnung einer Erziehungsaufsicht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführer nicht eingetreten. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine dahingehende Begründung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Vielmehr halten die Beschwerdeführer - bzw. hält der Vater, da die Ausführungen in "ich-Form" erfolgen - fest, seit seinem 14. Altersjahr in der Schweiz zu leben, hier gut integriert zu sein und keinerlei Probleme zu haben; man brauche keine sozialpädagogische Begleitung, habe schon viel schwierigere Situationen in der Familie gemeistert und werde dies auch in Zukunft tun. Im Übrigen sei der Tochter nie Gewalt angedroht worden und eine Familienbegleitung würde nur die gute Situation kaputt machen. All diese Ausführungen, mit welchen ein in diametralem Gegensatz zu den Akten stehender Sachverhalt behauptet wird, gehen an den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.